

während in Spanien, Frankreich und England die Territorialwirtschaft schon im 16. und 17. Jahrhundert der nationalen Wirtschaftsorganisation weichen mußte, kam Deutschland nicht über die Formen der Territorialwirtschaft¹⁾ hinaus, eine Folge der Zerissenheit des Reiches und der Kleinheit der Territorien. Die Tuchweberei im späten Mittelalter blühte in Frankreich und am Niederrhein. Deutschland war noch weit zurück, es hatte weder eine so ausgedehnte selbstständige Gewebeindustrie, wie sie in diesen beiden Gebieten zu finden war, noch waren seine Tücher von besonderer Güte und Feinheit. Es wurde fast nur ein grobes graues Tuch gefertigt. Die feineren Tuche verschaffte sich Deutschland durch den Handel mit Flandern und Oberitalien.

Die Handwerker des Wollengewerbes, nämlich die Wollschläger, Wollweber, Färber, Walker und Scherer, schlossen sich wie die Gewerbege nossen anderer Berufsarten mit dem Aufblühen der Städte zu Gemeinschaften zusammen. Ihre Tätigkeit wurde im 13. Jahrhundert überall durch Ordnungen geregelt. Die ausführlichsten davon findet man in Flandern, wo die Tuchmacherei am frühesten handwerksmäßig betrieben wurde. Diese Ordnungen wurden vom Landesherrn oder in den Städten vom Rat erlassen. Sie treffen vor allem Bestimmungen über die Fälschung des Tuches, über Reinheit und Unverfälschtheit der Wolle, die Siegelung der Tücher, Ordnung der Weberlöhne, Beaufsichtigung der Produktion und des Absatzes und über die Abgaben. Mit den Jahren wurden die technischen Vorschriften immer ausführlicher, sie beschäftigten sich mit der Güte der Farben, der Gleichmäßigkeit des Garns und der Webarbeit, mit der Länge und Breite der Tücher, der Anzahl der Fäden usw.

Im 13. Jahrhundert entstanden aus diesen Vereinigungen von Gewerbege nossen, die zunächst nur ihre gewerblichen und sozialen Interessen gemeinsam verfolgten, die Zünfte. Sie dehnten allmählich ihre Tätigkeit auf alle Seiten des geselligen und gesellschaftlichen Lebens aus. Vor allem gebrauchten sie ihre Verbände zu politischen Zwecken, eigneten sich Polizei- und Gerichtskompetenzen an und wurden so zu Korporationen des öffentlichen Rechts. Die Zünfte übten gewisse öffentliche Funktionen aus und erhielten ein anerkanntes Straf- und Zwangsrecht gegen ihre Mitglieder. Sie schufen sich jetzt selbst ihr Recht, stellten die Zunftordnungen aus und holten dafür nur noch teilweise die Genehmigung des Landesherrn oder des Rates ein. Während das materielle Gewerbe recht des 13. Jahrhunderts ganz von den Fürsten, Bischöfen oder Stadträten ausging, rühren die formellen Bestimmungen der späteren Zeit, besonders die über den Zunftzwang, von den Zünften

¹⁾ Schmoller, die Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 497.